

Gemeinde Steinach
Ortenaukreis

Anlage: 3
Fertigung: 1

B E B A U U N G S V O R S C H R I F T E N

zum Bebauungsplan „Hinterbach-Mühlmatt“ der Gemeinde Steinach

Aufgrund der Änderung dieses Bebauungsplanes werden die schriftlichen Festsetzungen vom 23.10.1969 wie folgt geändert:

§ 6 (1) wird ergänzt durch:

Ein Vollgeschoss, das im Dachgeschoss - bei Einhaltung der maximalen Traufhöhe und Dachneigung - entstehen kann, ist zusätzlich zulässig.

§ 9 (2) wird ergänzt durch:

Für das Grundstück Flst.-Nr. 2419/2 wird die maximale Traufhöhe auf 4,60 m festgesetzt. Sie wird gemessen vom eingeebneten Gelände bis zum Schnittpunkt Außenmauer und Unterkante Sparren.

§ 10 (3) wird ergänzt durch:

Stellplätze dürfen auch außerhalb des Baufensters oder der für Garagen und Stellplätze ausgewiesenen Flächen angeordnet werden, sofern die Übersichtlichkeit und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

Offenburg, den 30.07.1997

Ausgefertigt:

Weissenrieder GmbH
Ingenieurbüro für das Bauwesen
Otto-Hahn-Straße 12 c
77652 Offenburg

Steinach, den 28. Juli 1997

Bearbeitet:

i. A. Stern

(Stern)



[Handwritten signature]

(Firkens, Bürgermeister)

Zugehörig zur Satzung vom

28. Juli 97

Offenburg, den 03. SEP. 1997
Landratsamt Ortenaukreis



[Handwritten signature in blue ink]

Rechtskräftig:

Bekanntmachung nach § 12 BauGB
am 26. September 1997.

Die Satzung wurde somit am
26. September 1997 rechtswirksam.

Steinach, den 26. September 1997



[Handwritten signature in blue ink]

Firnkes, Bürgermeister